



ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Zu- und Ausfahrtsverbot
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Grünflächen
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Flächen für Versorgungsanlagen
Brunnen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Garagen
Stellplätze

Art der baulichen Nutzung
WR = reines Wohngebiet, WA = allgemeines Wohngebiet,
WS = **Kleinsiedlungsgebiet**
MD = Dorfgebiet, MI = Mischgebiet,
MK = Kerngebiet
GE = Gewerbegebiet
GI = Industriegebiet
GE(E) = Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung gem. § 8 (4) BauNVO (zussäglich nur für Betriebe oder Betriebsteile, die das Wohnen nicht wesentlich stören)

Maß der baulichen Nutzung
II/III
IIII
III
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse zwingend
Grundflächenzahl
Geschäftflächenzahl
Offene Bauweise
Geschlossene Bauweise
Baumassenzahl
Max. Gebäudehöhe
Dachneigung
Firstrichtung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (elektr. Freileitungen mit Schutzstreifen)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Pflanzgebot für Baum- und Buschgruppen
Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen
Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen (zu verwenden sind schnellwachsende, einheimische, standortgemäße Holzarten. Laubbäume sind hierbei zu bevorzugen. Im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen sowie der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist der vorhandene Wald-, Baum- und Gehölzbestand zu erhalten und zu pflegen.
Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen

BESTAND

Vorhandene Bebauung
Vorhandene Flurstücksgrenzen

VORSCHLAG FÜR

Neue Flurstücksgrenzen
Aufzuhebende Flurstücksgrenzen

Nachrichtl. Übernahme gesetzl. Vorschriften gem. Forderungen folgender Träger öffentl. Belange:
1. Landesstraßenbauamt Münster
a) Zur Bundesstraße 219 hin ausgerichtete Schaukanten und blendende Lichtquellen sind auszuschließen.
b) Aus dem Plangebiet darf kein Verkehr über den Weg nordöstlich des Flurstückes 164 zu Bundesstraße 219 gelangen.
2. Stadt. Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft Münster
Gewerbe- oder Industriebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern dürfen nur mit Zustimmung durch das Stadt. Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft und das Kreis-kulturbauplanungsamt angesiedelt werden. Gegebenenfalls müssen gewerbliche Abwässer so vorbehandelt werden, dass sie der Kanalisation und der Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „SCHULKAMP“ DER GEMEINDE SAERBECK

M 1:1000

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Saerbeck vom 2.6.1975
Saerbeck, den 22.1.1976

W. W. W.
Bürgermeister

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 16.2.1976 bis 16.3.1976
Saerbeck, den 19.3.1976

Gemeinde Saerbeck

Vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 6.5.1976 aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 23 S. 61), der Bestimmungen der BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968, bei: 20.12.1968 (BGBl. I S. 11), § 5 (2) BBauG, der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21.4.1970 (GVBl. S. 299) und § 103 des GO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 98/504 NW 222) als Satzung beschlossen.
Saerbeck, den 19.7.1976

W. W. W.
Bürgermeister

Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 14.10.1976 - 95.2.1-5204 genehmigt.
Münster, den 14.10.1976

Der Regierungspräsident
J. Duda
Reg.-Präsident

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 5.11.1976 ortsüblich bekanntgemacht.
Saerbeck, den 2.12.1976

K. W.
Hilf.

Entwurfsbearbeitung durch das Planungsbüro des Kreises Steinfurt - Planungsguppe Tecklenburg
Tecklenburg, den 1.6.1976

Ausschnitt aus dem Meßtischblatt M 1:25000
3811 Emdellen

Gemarkung: SAERBECK
Flur 13, 14